

# Büchereisatzung

der Stadt Lampertheim vom 14.07.2021

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 14.07.2021 die Büchereisatzung für die Stadtbücherei Lampertheim beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird.

§§ 5, 19 Abs. 1, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

## § 1

### Einrichtung, Benutzung, Büchereiordnung

- (I) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Lampertheim. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, der Vermittlung von Medienkompetenz und der Freizeitgestaltung. Ihre Benutzung ist jedermann gestattet. Das Nähere regelt die Büchereiordnung. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.
- (II) Die Büchereiordnung erlässt der Magistrat der Stadt Lampertheim.

## § 2

### Gebühren

(I) **Ausleihgebühren:**

**Zur Ausleihe aller Medien ist ein Leseausweis erforderlich. Für die Ausstellung eines solchen Leseausweises wird eine Jahresgebühr erhoben. Diese ist bei Beantragung des Leseausweises zu entrichten. Die Stadt Lampertheim gibt folgende Arten von Leseausweisen aus:**

- a) Für Personen über 18 Jahren. **15,00 €**
- b) Für Schüler, Studenten, anerkannte Freiwilligendienstleistende (z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr etc.) und Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis über 18 Jahre **7,50 €**
- c) Metropol-Card [diese berechtigt zur Ausleihe bei allen teilnehmenden Bibliotheken der Metropolregion Rhein-Neckar]. Für Personen über 18 Jahren **24,00 €**

d) Fernleihe: Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Lampertheim sind, können im überregionalen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien der Leihverkehrsordnung beschafft werden. Für diese Vermittlung wird **pro Titel** eine Bearbeitungsgebühr von **4,00 €** erhoben.

(II) **Mahngebühren:**

Mahngebühren werden für verspätete Rückgaben erhoben. Die Mahngebühren werden wie folgt erhoben:

- |  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| a) 1. Mahnstufe 5 Tage nach Leihfristende  | <b>1,00 € pro Medium</b>              |
| b) 2. Mahnstufe 10 Tage nach Leihfristende | <b>3,00 € pro Medium</b>              |
| c) 3. Mahnstufe 20 Tage nach Leihfristende | <b>Neubeschaffungswert pro Medium</b> |

Sind auf dem Benutzerkonto noch Gebühren offen, können keine Medien ausgeliehen werden.

(III) **Nutzungsgebühren:**

- |                                 |               |
|---------------------------------|---------------|
| a) Fotokopie, Ausdruck je Seite | <b>0,25 €</b> |
|---------------------------------|---------------|

(IV) **Ersatzgebühr:**

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Ersatzleseausweis                       | <b>5,10 €</b> |
| b) Ersatz für eine verlorene Metropol-Card | <b>6,00 €</b> |

**§ 3**

**Sonstige Bestimmungen, Befreiungen,**

- (I) Personen mit Sozialpass der Stadt Lampertheim, der Ehrenamtskarte des Landes Hessen und der Ehrenamts-Card für Hilfs- und Einsatzkräfte „Mittelzentrum Ried“ wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. auf die jeweilige Benutzungsgebühr nach § 2 (I) gewährt. Der Nachlass wird nur einmal gewährt.
- (II) Für gewerbliche oder über den Rahmen der üblichen Nutzung hinausgehende Nutzung wird im Einzelfall eine Gebühr durch den Magistrat festgelegt.

**§ 4**

## **Fälligkeiten**

- (I) Ausleihgebühren werden mit Beantragung des Leseausweises bzw. mit Bestellung des Fernleihmediums fällig.
- (II) Mahngebühren werden bei Rückgabe des jeweiligen Mediums bzw. mit Bekanntgabe eines entsprechenden Bescheides fällig.

## **§ 5**

### **Zuwiderhandlungen**

Wer entgegen § 3 der Benutzungsordnung gegen Anordnungen des Büchereipersonals verstößt kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € belegt werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 35 ff. des OWiG ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).

## **§ 6**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (I) Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2026 außer Kraft.
- (II) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Büchereisatzung vom 31.10.2016 außer Kraft.

Lampertheim, den 15.07.2021/mt

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Störmer  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Der Satzungstext ist auf der Homepage der Stadt Lampertheim unter [www.lampertheim.de](http://www.lampertheim.de) einzusehen.